

Satzung des Volleyball- Club Altenburg e.V.(November 2011)

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Volleyball- Club Altenburg e.V.". Der VCA arbeitet als selbständiger Verein. Er ist Mitglied des Landessportbundes Thüringen und des Thüringer Volleyballverbandes e.V..
- 2. Er hat seinen Sitz in Altenburg und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Volleyballsportes.
- 3. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassistischen und militaristischen Gesichtspunkten das Volleyballspiel zu pflegen, zu fördern und durch Pflege der Freundschaft zur Lebensfreude und Gesundheit seiner Mitglieder beizutragen.
- 2. Insbesondere soll auf die sportliche Ausbildung und Erziehung jugendlicher Volleyballspieler Wert gelegt werden.
- 3. Zur Erreichung dieses Zweckes dienen regelmäßige Trainingsstunden, Ausbildung von Lehrkräften, Teilnahme an Wettkämpfen, Ausfahrten und Wanderungen, Abhaltungen von Versammlungen sowie die Werbung in Wort, Schrift und Bild.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Nutzung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des VCA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

B. Mitgliedschaft

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:
 1. Kinder und Jugendliche
 2. Aktive Mitglieder
 3. Passive Mitglieder
 4. Ehrenmitglieder
- 2. Aktive Mitglieder sowie Kinder und Jugendliche nehmen regelmäßig an den Trainingsstunden und am Wettkampfbetrieb teil. Gleichzeitig erklären sie ihre Bereitschaft zur aktiven Gestaltung des Vereinslebens.
- 3. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages, ohne selbst an den Trainingsstunden teilzunehmen.
- 4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein vom Club ernannt wurden. Sie können vom Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins können weibliche und männliche Personen jeden Alters werden.
- 2. Den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft muß schriftlich erklärt werden. Bei Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann Aufnahmegesuche ablehnen. Gegen die kann der Betroffene innerhalb von 4 Wochen Einspruch erheben, über den der Vorstand innerhalb weiterer 4 Wochen entscheidet.
- 4. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. durch Tod
 2. durch freiwilligen Austritt
 3. durch Ausschluß
- 2. Der Austritt ist nur zum Ende des Quartals zulässig. Die schriftliche Austrittserklärung muß dem Vorstand spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Quartals vorliegen.
- 3. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Mannschaftsrat mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
 1. wenn das Mitglied seinen Beitrag, Gebühren oder Umlagen trotz mehrmaliger Mahnung nicht entrichtet,
 2. bei schweren vorsätzlichen Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
 3. bei unehrenhaften Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.

§ 6 Beiträge

- 1. Die Mitglieder sind zur Zahlung der durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen verpflichtet.
- 2. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.03. des Jahres laut Beitragsordnung zu entrichten.

§ 7 Wahl und Stimmfähigkeit

- 1. Jedes Mitglied des Vereins ist nach Vollendung des 14. Lebensjahres berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- 3. Die Wahl in den Vorstand setzt die volle Geschäftsfähigkeit voraus.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2. Kein Mitglied kann zur Übernahme eines Vereinsamtes gezwungen werden.
- 3. Von den Mitgliedern wird erwartet, daß sie am Vereinsleben Anteil nehmen, die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

C. Die Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 9 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Mannschaftsrat
3. Der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - 1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, des Finanzverantwortlichen und der Revisionskommission
 - 2. Entlastung des Vorstandes
 - 3. Wahl und Bestätigung des Vorstandes und der Revisionskommission
 - 4. Festsetzung sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen
 - 5. Beschlußfassung über Anträge zur Änderung der Satzung
 - 6. Beschlußfassung über die zur Mitgliederversammlung gestellten Anträge
 - 7. Aufstellen von Vereinsordnungen
 - 8. Beschlußfassung über alle anderen ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben
 - 9. Vereinsämter zu schaffen und zu besetzen
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem Geschäftsjahr im ersten Quartal durch den Vorstand einzuberufen.
- 3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn es 1/4 der Mitglieder verlangt.
- 4. Der Vorstand gibt Termin, Tagungsort und Tagesordnung 4 Wochen vorher bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang in den vereinseigenen Schaukästen der Trainingshallen.
- 5. Anträge sind dem Vorstand mind. 1 Woche vor der Versammlung einzureichen. Andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Versammlung anerkannt wird. (Satzungsänderungen sind keine Dringlichkeitsanträge).
- 6. Die Leitung der Versammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder einen von ihm Beauftragten.
- 7. Über den Inhalt der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches durch den 1. Vorsitzenden, den Protokollführer und ein weiteres Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich im Protokoll festzuhalten.
- 8. Die gefaßten Beschlüsse sind den nichtanwesenden Mitgliedern in geeigneter Weise mitzuteilen.

§ 11 Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- 2. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts Gegenteiliges vorsieht, mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 3. Die Änderung der Satzung kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

§ 12 Der Mannschaftsrat

- Der Mannschaftsrat besteht aus:
 - dem Vorstand
 - einem Mannschaftssprecher jeder Wettkampfmannschaft
 - einem Vertreter der Hobbygruppe
 - je einem Vertreter der weiblichen und männlichen Jugendmannschaften

§ 13 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus: dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Beirat des Vereins. Vorstand im Sinne des von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder der 3 Vorstandsmitglieder ist im Sinne des § 26 BGB alleinvertretungsberechtigt. Der Beirat, der aus bis zu 8 Mitgliedern bestehen kann, hat beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstands in jeglicher Weise unterstützen.
- 2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf eine Zeit von 2 Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unverzüglich eine Ersatzwahl zu treffen.
- 3. Außer durch Tod oder Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluß aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
- 4. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit, durch Wahl eines neuen Vorstandes, den gesamten Vorstand oder Einzelmitglieder des Amtes entheben.
- 5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Diese Erklärung geht an den verbleibenden Vorstand, oder im Fall des geschlossenen Vorstandsrücktritts, an die Mitgliederversammlung, wird jedoch erst nach 4 Wochen wirksam.

§14 Aufgabenbereich

- 1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.
- 2. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
- 3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne bestehender gesetzlicher Bestimmungen.
 - 4. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat in der ordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Arbeit abzulegen.

§ 15 Die Kassenprüfung

- 1. Die Kassenprüfung erfolgt durch die Revisionskommission 4 mal jährlich und hat der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.
- 2. Der Vorstand ist zu außerordentlichen Kassenprüfungen berechtigt.
- 3. Die Revisionskommission wird für die Dauer von 1 Jahr gewählt und darf nicht dem Vorstand angehören.

D. Sonstige Bestimmungen

§ 16 Haftung

- 1. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für Kleidung, Bargeldbeträge, Wertgegenstände u.ä..
- 2. Für Schadenersatz und Haftpflichtansprüche, die durch den Sportbetrieb entstehen, haftet der Verein im Rahmen der Versicherungsverträge des Landessportbundes Thüringen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn dies eine Mehrheit von 4/5 aller stimmberechtigten Mitglieder beschließt.
- 2. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Kreissportbund Altenburger Land Beim Goldenen Pflug 1 in 04600 Altenburg der die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im sportlichen Bereich zu verwenden hat.

§ 18 Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung

Satzung in der vorliegenden Fassung beschlossen zur Mitgliederversammlung am 13.11.2011
(Änderungen gegenüber der Fassung vom April 2001 in §13(1.) und §17(2.)